

Vorlage-Nr.: **2404-2019/DaDi**
 Aktenzeichen: 510-011
 Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken
 Beteiligungen: *L - Landrat*
210 - Konzernsteuerung

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Hubschrauberlandeplatz**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die bauliche Umsetzung des Hubschrauberlandeplatzes im Rahmen der Neubaumaßnahme „Bettenhaus“ zeitgleich zu realisieren. Der Kostenrahmen liegt gemäß Anlage 2 bei € 3.842.000 und ist in den Kosten für das neue Bettenhaus noch nicht berücksichtigt.

Für die Finanzierung des Hubschrauberlandeplatzes wird ein Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs erstellt.

Begründung:

Die Entscheidung zur Ausführung des Hubschrauberlandeplatzes auf dem Dach des „Neubau Bettenhaus“ wurde zunächst zurückgestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in Klein-Umstadt auf dem Gelände der Feuerwehr nach dem Kenntnisstand der Betriebsleitung ein Behelfslandeplatz in der Form einer Public Interest Sites (PIS) besteht. Zwischenzeitlich hat die Betriebsleitung die Information erreicht, dass der Landeplatz in Klein-Umstadt in der aktuellen Masterliste vom 15. März 2019 – anders als in der Masterliste aus dem Jahr 2018 - nicht mehr gelistet ist. Lediglich der Landeplatz auf dem Gelände der Kreisklinik Groß-Umstadt wird noch als PIS-Landestelle im Masterplan ausgewiesen. Dieser Landeplatz kann innerhalb des Krankenhausgeländes verlegt werden.

Die Kosten für die Ausführung des neuen Hubschrauberlandes wurden ermittelt. Diese Kosten wurden im Zuge der neuen Baukostenprognose aktualisiert.

Im Rahmen der baulichen Umsetzung des neuen Bettenhauses ist baukonstruktiv bereits berücksichtigt, dass – ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt – die Möglichkeit besteht einen Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach einzurichten. Natürlich ist eine nachträgliche Umsetzung aufwendiger und führt nach Inbetriebnahme des Bettenhauses zu erheblicher Lärm- und Staubbelästigung. Die Kosten werden gegenüber der Umsetzung im Zuge der Errichtung des neuen Bettenhauses um etwa 20 % bis 30 % (ca. Euro 750.000 bis Euro 1.150.000) höher liegen. Berücksichtigt sind hier noch nicht die Preissteigerungen bis zum nachträglichen Ausführungstermin.

Weiterhin gibt es wiederholt massive Beschwerden seitens der Anwohner in Klein-Umstadt, wenn der Hubschrauber dort auf dem Gelände der Feuerwehr landet. Hier bestehen bereits Bestrebungen seitens der Stadt Groß-Umstadt die Landemöglichkeit wieder nach Groß-Umstadt zu verlegen. Ungeachtet dessen, ob ein Landeplatz nach § 6 des Luftverkehrsgesetz überhaupt seitens des Luft-Bundesamtes abseits vom Klinikgelände genehmigt werden würde, verursacht die Errichtung eines vollumfänglichen Landesplatzes ebenfalls Kosten, die in ihrer Höhe derzeit nur schwer zu ermitteln sind. Dazu müsste man das Gelände kennen, um zu wissen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Platz entsprechend zu errichten. Neue PIS-Landeplätze werden derzeit nicht mehr genehmigt.

Zeitlich ist die Sondersitzung des Kreistages die letzte Möglichkeit die Ausführung des Landesplatzes im Zuge der Neubaumaßnahme mit auszuführen.

Auswirkungen:

Seit vielen Jahren gibt es immer wieder neue Diskussionen um den Hubschrauberlandeplatz an der Kreisklinik Groß-Umstadt; angefangen von der EU-Verordnung 965/2012, die 2014 in Deutschland in Kraft getreten ist und befürchten ließ, dass der Landeplatz auf dem Vorplatz der Kreisklinik Groß-Umstadt ab sofort nicht mehr zu betreiben sei, über Ausnahmegenehmigungen und letztlich die Verlegung aufgrund des Neubaus Gesundheitszentrum Groß-Umstadt (GZG). Die daraus folgende logistische Herausforderung bei der luftgebundenen Verlegung von Patienten bedeutet trotz aller Professionalität und Routine eine suboptimale Lösung für die Patienten sowie eine zunehmende Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Klinikbetrieb und die Anforderungen an bzw. Absicherung als Notfallstandort.

1. Die Notwendigkeit einer Zubringerfahrt mit einem bodengebundenen Rettungsmittel stellt sowohl eine zeitliche Verzögerung der dringlichen Patientenversorgung dar, als auch eine zusätzliche Belastung beim Wechsel des Transportmittels. Die Möglichkeit eines Hubschrauberlandeplatzes direkt an bzw. auf der Klinik würde für den Patienten und den unmittelbaren Behandlungsprozess zweifelsohne große Vorteile gegenüber der aktuellen Lösung bieten.

2. Die eingangs beschriebene Rechtsunsicherheit bzgl. der Beschaffenheit und Nutzungsbeschränkung des Landesplatzes selbst, ist in den vergangenen Jahren beseitigt worden. Allerdings werden seit Mitte 2018 vom Luftfahrt-Bundesamt keine Ausnahmen für Landeplätze mit hohem öffentlichen Interesse - sogenannte PIS-Landestellen - als Ausnahme zur EU-Verordnung Nr. 965/2012 mehr genehmigt. Demnach können Landeplätze ohne PIS- Zulassung nur noch bei Gefahr für Leib- oder Leben angefliegen werden. Ein regelmäßiger Patiententransport ist nicht mehr gestattet.

Neue Einschränkungen drohen über die strukturellen Vorgaben in der Krankenversorgung. Das Vorhalten eines Hubschrauberlandeplatzes ist für die Kreisklinik Groß-Umstadt erforderlich für die Unfallchirurgie mit Teilnahme am Verletzungsartenverfahren (VAV) der Gesetzlichen Unfallversicherung sowie für das zertifizierte Traumazentrum. Darüber hinaus spielt er eine wichtige Rolle bei der Anerkennung der Stroke Unit zur Versorgung von Schlaganfall-Patienten. Gerade bei Letzterem zeigt sich eine zunehmende Diskussion der Transportzeiten bei einer Verlegung, wie sie das Bundessozialgericht z.B. in seinem Urteil vom 19.06.2018 (B 1 KR 39/17 R) angestoßen hat. Die darauffolgende Aufregung der Leistungserbringer (Krankenhaus), eine massive Klagewelle der Krankenkassen und hektische politische Reaktionen lassen erahnen, dass das Thema kurze Transportzeiten auch zukünftig weiter maßgeblich bzw. zunehmend bei der Neustrukturierung der Krankenhauslandschaft sein wird. Das lässt bereits die im Herbst 2018 in Gang gebrachte gestufte Neuordnung der stationären Notfallversorgung erahnen, dessen Kriterien ebenfalls das Thema Einbindung in die Notfallstrukturen und Kooperationen mit anderen Leistungserbringern einschließen. Die daraus folgenden Transportzeiten zu den Kooperationspartnern werden auch dort wieder eine wichtige, wenn nicht sogar eine Rolle spielen.

Sowohl unmittelbar finanzielle (z.B. bei der Stroke Unit), als auch grundsätzlich negative strukturelle Auswirkungen zeichnen sich ab, wenn die bisherige Lösung mit einem nicht an die Klinik angebundenen Hubschrauberlandeplatz dauerhaft weitergeführt wird. Die Möglichkeit eines Landeplatzes auf dem Bettenhausneubau bietet hier eine klare Reduktion dieses Risikos sowie eine deutliche Verbesserung in der Krankenversorgung betroffener Patienten.

Das Gesundheitszentrum Odenwald – auch ein Krankenhaus der Regelversorgung - wie die Kreisklinik Groß-Umstadt, hat im Rahmen der Errichtung des neuen Funktionstraktes im Jahr 2008 einen Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach mit direkter Anbindung in die interdisziplinäre Notaufnahme und Intensiveinheit umgesetzt. Aus der Sicht der dortigen Geschäftsführung war dies die einzig richtige Entscheidung im Interesse der Patienten und in Bezug auf die Notfallversorgung. Im Jahr hat das Gesundheitszentrum zwischen 80 und 90 Flugbewegungen.

Die Flugbewegungen sind nach Rücksprache mit der Rettungsleitstelle seit Wegfall des Landesplatzes auf dem Klinikgelände Groß-Umstadt konstant geblieben und liegen bei rund 55 Flugbewegungen im Jahr. Eine ähnliche Größenordnung an Flugbewegungen hatte das Klinikum Darmstadt mit dem Landeplatz in Darmstadt-Eberstadt. Auch hier musste der Patienten mit einem bodengebundenen Rettungsmittel von bzw. zu dem Landeplatz gebracht werden. Mit der Inbetriebnahme des Hubschrauberlandeplatzes auf dem Gelände des Klinikums Darmstadt in diesem Jahr, hat sich die Anzahl der Luftbewegungen nach Aussage der Geschäftsführung erhöht.

Zusammenfassung:

Um den Notfallstandort an der Kreisklinik Groß-Umstadt sicherzustellen, sollte aus Sicht der Betriebsleitung der Hubschrauberlandeplatz im Zuge der Errichtung des Bettenhausneubaus umgesetzt werden. Insbesondere die Erfahrungen aus dem Jahr 2018 haben gezeigt, dass die Einhaltung der Transportzeiten im Falle einer Verlegung ein sehr wichtiges Kriterium ist bzw. in

der Zukunft zunehmend werden wird. Dies auch vor dem Hintergrund der medizinischen Qualität, die seitens des Landes Hessen bei der medizinischen Versorgung eine immer größere Rolle spielen wird und ein Parameter dafür sein wird, welche Leistungen wir am Notfallstandort Groß-Umstadt erbringen dürfen.

Sicherlich werden mehr Patienten über diesen Landeplatz luftgebunden in andere Kliniken verlegt werden, als über diesen Weg ins Haus gebracht werden. Wobei im kardiologischen Bereich dies in Einzelfällen in der Vergangenheit auch bereits geschehen ist.

Ein Landeplatz abseits der Kreisklinik Groß-Umstadt muss entsprechend § 6 Luftverkehrsgesetz die gleichen Anforderungen erfüllen, wie ein Landeplatz auf dem Klinikgelände, da PIS-Landeplätze derzeit nicht mehr genehmigt werden. Von daher wäre diese Lösung, im Falle einer Genehmigung, die schlechtere Lösung.

In der Gesamtbetrachtung sprechen sich sowohl die Betriebsleitung als auch die Chefarzte für die Umsetzung eines Hubschrauberlandeplatzes auf dem Dach des neuen Bettenhauses aus, zumal ein Landeplatz auf dem Klinikgelände im aktuellen Masterplan noch ausgewiesen ist und innerhalb des Krankenhausgelände verlegt werden kann.

Die entsprechenden Mittel, bei einem positiven Votum, werden in einem noch vorzulegenden Nachtragswirtschaftsplan berücksichtigt.

Anlage:

- Anlage 2 – Kostenzusammenstellung Hubschrauberlandeplatz (HLP)